

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0069/12/0401K1

Düsseldorf, den 29.11.2018

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Additiven für die Lack- und Kunststoffindustrie der Firma BYK-Chemie GmbH in Kempen durch eine Rahmengenehmigung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma BYK-Chemie GmbH mit Bescheid vom 14.08.2013 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Additiven für die Lack- und Kunststoffindustrie am Standort Betriebsstätte Kempen, St.Huberter Straße 81 in 47906 Kempen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Link zu den BVT-Merkblättern: [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez.Lowis



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
BYK-Chemie GmbH
Abelstrasse 45
46483 Wesel

Datum: 14. August 2013

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0069/12/0401K1
bei Antwort bitte angeben

Herr Louis
Zimmer: 053
Telefon:
0211 475-9163
Telefax:
0211 475-2671
werner.louis@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Additiven für die Lack- und Kunststoffindustrie – Rahmengenehmigung

Werk Kempen, St. Huberter Str. 81

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.03.2012

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Kostenblatt

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0069/12/0401K1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 30.03.2012 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Additiven für die Lack- und Kunststoffindustrie ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma BYK-Chemie GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED330



Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von Additiven für die Lack- und Kunststoffindustrie

am Standort

**BYK-Chemie GmbH Betriebsstätte Kempen,
St.Huberter Straße 81, 47906 Kempen,
Gemarkung Kempen, Flur 56, Flurstück 119**

erteilt.

Gegenstand der Änderung sind

- a) Die Änderung der Rohstoffbelegung des unter- und oberirdischen Tanklagers,
- b) Die Neue Beschreibung des stofflichen Rahmens (Rahmengen Genehmigung),
- c) Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von max. 20 Tonnen giftiger und sehr giftiger Rohstoffe in Gebinden im Geb. G6,
- d) Verschiedene Sicherheitstechnische Ertüchtigungsmaßnahmen gemäß Ergebnis der Gefahrenanalyse,
- e) Der Ersatz des Versuchsreaktors P4 durch einen neuen, gleich großen Reaktor mit einem 2 m³ Vorlagebehälter und
- f) Die Errichtung und der Betrieb einer zweiten Abfüllanlage für Kleingebinde.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 1.200.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 0,00 Euro.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **3.595,00 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Tarifstellen 15a 1.1. und 15h .5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187082709BYKCHEMIE

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

Keine.



III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die BYK-Chemie GmbH betreibt am Standort Kempen eine Anlage zur Herstellung von Additiven für die Lack- und Kunststoffindustrie. Die bestehende Anlage soll durch die unter I. Nr.1 aufgeführten Maßnahmen geändert werden. Die BYK-Chemie GmbH hat für dieses Vorhaben am 30.03.2012 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG gestellt.

B.

I. Formelle Voraussetzungen

1. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Kempen	Baurecht
Landrat des Kreises Viersen	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesund- heitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVP und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung



im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, einschließlich der seit dem 03.08.2001 durchgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt wurde, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 25 vom 27.06.2013) öffentlich bekannt gegeben worden.

Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Störfallverordnung und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Additiven für die Lack- und Kunststoffindustrie wurden von den be-



teiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der BYK-Chemie GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.03.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Additiven für die Lack- und Kunststoffindustrie war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **3.595,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **3.595,00 Euro**.



II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstell 15a.1.1. und 15h.5. Die Berechnung der Gebühr kann dem Kostenblatt (Anlage) entnommen werden.

1. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Additiven für die Lack- und Kunststoffindustrie ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Eine Bedeutung, ein wirtschaftlicher Wert oder ein sonstiger Nutzen der Amtshandlung ist für den Gebührenschuldner nicht gegeben.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **200,00 Euro**.



V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Lowis)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0069/12/0401K1
Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 1
 Seite 1 von 3

Ordner 1 von 3

0. Vorblatt Genehmigungsantrag	1 Blatt
0. Antragsanschreiben vom 02.04.2012	6 Blatt
0. Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
1. Antragsformular 1	6 Blatt
Kopie der Zertifizierungsurkunde DIN EN ISO 14001	1 Blatt
2. Stellungnahmen	5 Blatt
3. Lagepläne	
Amtlicher Lageplan	1 Blatt
Topographische Karte	1 Blatt
Übersichtsplan	1 Blatt
Luftaufnahme	1 Blatt
4. Anlage und Betrieb	29 Blatt
5. Maschinenaufstellungsplan/schematische Darstellung	
Aufstellungsplan Produktion	1 Blatt
Maschinenaufstellungspläne TLO und TLU	2 Blatt
Maschinenaufstellungspläne G8 und G9	2 Blatt
RI Schema TLO	1 Blatt
RI Schema TLU	1 Blatt
RI Schema RB 01/MB06/MB07	1 Blatt
RI Schema RB 02 – RB 04	1 Blatt
RI Schema MB	1 Blatt
RI Schema P4	1 Blatt
6. Emissions-/Immissions-Prognosen Luft	7 Blatt
7. Emissions-/Immissions-Prognosen Lärm	7 Blatt
8. Ergebnisse zur allgemeinen Vorprüfung	
des Einzelfalls gem. UVPG	16 Blatt
9. Antragsformulare Nr. 2 – 8.5	52 Blatt



10. Angaben zum Arbeitsschutz	11 Blatt
11. Sicherheitstechnische Kennzahlen und Sicherheitsdatenblätter (Referenzstoffe)	113 Blatt
12. Gutachten nach § 7 (4) VAWs - Fortschreibung	23 Blatt
13. Brandschutzkonzept nach § 9 BauO NW	19 Blatt
14. Angaben zur Gefahrenabwehr Bestandteil des Sicherheitsberichtes, s. Ordner 2	1 Blatt

Ordner 2 von 3

0. Vorblatt Sicherheitsbericht	1 Blatt
0. Revisionsverzeichnis	1 Blatt
0. Erstellerliste	1 Blatt
0. Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
1. Aufgabenstellung und Überblick	5 Blatt
2. Betriebsorganisation, Sicherheitskonzept und Sicherheitsmanagementsystem (SMS)	6 Blatt
3. Beschreibung des Betriebsbereiches	40 Blatt
4. Beschreibung der im Betriebsbereich vorhandenen Gefährlichen Stoffe	16 Blatt
5. Gefahrenanalyse, Störfalleintrittsvoraussetzungen und sicherheitsrelevante Anlagenteile	238 Blatt
6. Störfallverhindernde und –begrenzende Maßnahmen	16 Blatt
7. Auswirkungsbetrachtung	27 Blatt
8. Zusammenfassung	2 Blatt
9. Anhänge 1 – 8	
Anhang 1 Konzept zur Verhinderung von Störfällen	29 Blatt



Anhang 2	Karten und Lagepläne	3 Blatt
Anhang 3	Ex-Zonenpläne/Explosionsschutzdokumente s. Ordner 3	
Anhang 4	Aufstellungsplan	1 Blatt
Anhang 5	Blockschema/Grundfließbild	2 Blatt
Anhang 6	R&I- Fließbilder	10 Blatt
Anhang 7	sicherheitstechnische Daten und Sicherheitsdatenblätter	64 Blatt
Anhang 8	Notfallplanung	46 Blatt

Ordner 3 von 3

Explosionsschutzdokument mit Ex-Zonenplänen	
Allgemeine Festlegungen	47 Blatt
Teil 1 – Unterirdisches Tanklager BE1	34 Blatt
Teil 2 – Oberirdisches Tanklager BE4	67 Blatt
Teil 3 – Hochregallager BE2	29 Blatt
Teil 4 – Produktion BE6	34 Blatt
Teil 6 – Geb. 13 BE9	28 Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0069/12/0401K1

Anlage 2
Seite 1 von 8

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen

- 1.1 Das Brandschutzkonzept 12-0018 des Sachverständigen Dr. Rainer Jaspers vom 29.03.2012 ist Bestandteil der Genehmigung. Die Vorgaben sind zu beachten und auszuführen.

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der



zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Anlage 2

Seite 2 von 8

- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
- Art der Störung,
 - Ursache der Störung,
 - Zeitpunkt der Störung,
 - Dauer der Störung,
 - Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
 - die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



2. Anlagensicherheit - LANUV

Anlage 2

Seite 3 von 8

- 2.1 Der Sicherheitsbericht ist bis zur Inbetriebnahme der hier beantragten Änderungen zu aktualisieren. Dabei sind auch die weiteren im Verlauf des Ortstermins erhaltenen Informationen zu berücksichtigen (siehe Protokoll, Anlage 1 des Gutachtens Nr. 1279.4.1)
- 2.2 Bei der Aktualisierung des Sicherheitsberichtes sollten Bauzeichnungen und Feuerwehrpläne für das Gebäude 6 mit dem neuen T-Stofflager beigefügt werden. Von diesem Bereich gibt es in den Unterlagen keine zeichnerische Darstellung, auch weil hier – im Unterschied zu den anderen Anlagenbereichen – weder ein Explosionsschutzdokument noch ein R&I-Fließbild angefertigt wurde.
- 2.3 Für den zu genehmigenden Stoffrahmen ist bei den Stoffen mit akuter Gesundheitsgefahr (Symbol GHS06, Kategorie 1-3) das Gefahrenpotential einzuschränken. Für inhalativ akut toxische Flüssigkeiten (Gefahrenhinweise H330, H331 bzw R26, R23) mit einem Dampfdruck von $p_D(20^\circ\text{C}) > 0,01\text{mbar}$ ist folgendes Grenzkriterium festzulegen: $Q_{\text{tox}} = p_D(20^\circ\text{C}) / \text{PAC-2-Wert} \leq 0,350 \text{ mbar/ppm}$.

Diese Formel ist zwingend mit folgenden Regeln zu verknüpfen, um eine Vergleichbarkeit der erhaltenen Quotienten Q_{tox} zu erreichen:

- Der Dampfdruck bei 20°C ist in (hPA bzw. mbar) einzusetzen.
- Der PAC-2-Wert ist in (ppm) einzusetzen.
- Die Anwendung erfolgt bei Stoffen, die bei 20°C im flüssigen Aggregatzustand vorliegen.
- Die Anwendung erfolgt bei Flüssigkeiten, deren Dampfdruck bei 20°C den Wert von 0,01 mbar bzw. hPA übersteigt.



Die entsprechenden Werte sind auf den Internetseiten des „U.S. Department of Energy“ beim „Chemical Safety Program“ bzw. der „Advances Technologies and Laboratories International Inc. (ATL)“ unter der Adresse <http://www.atlintl.com/DOE/teels/teel/Table2.pdf> zu finden.

Anlage 2

Seite 4 von 8

- 2.4 Bezüglich der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe im neuen T-Stofflager sind Details zur Beständigkeit und Stoffundurchlässigkeit der Bodenfläche im Gebäude G6 in einem Gutachten eines VAWS-Sachverständigen angegeben.

Wie darin unter Punkt 6.4.1 auf Seite 15 von 23 angegeben, ist ein nachträglicher Fugenschluss, insbesondere im Randbereich der Bodenfläche mit bauaufsichtlich zugelassener Fugendichtungsmasse, ausgeführt von einem qualifizierten Fachbetrieb nach § 3 der VAWS-Bund, erforderlich.

3. Gewässerschutz –Dezernat 53

- 3.1 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnLV)- durch anerkannte Sachverständige – gemäß 11 der VAWS NRW- zu erstellende Prüfberichte nach § 12 VAWS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Erhalt zu übersenden.

(Hinweis: Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden).

- 3.2 Die Inbetriebnahme Prüfung (Wiederinbetriebnahme der Lagerbehälter T02, T07, Versuchsreaktor P4 und Vorlagebehälter 2 m³, Abfülllinie für Kleingebinde und T-Stofflager in Gebäude 6)



darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWs NRW ausgestellt hat.

Anlage 2

Seite 5 von 8

- 3.3 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen.
- 3.4 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 3.5 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWs NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 3.6 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnLV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

4. Immissionsschutz

4.1 Stoffmitteilung zur Rahmengenehmigung:

Die erstmalige Herstellung oder Verwendung – einschließlich der Lagerung – eines in den Antragsunterlagen in Ordner 1,



Register 4, Kapitel 4 nicht namentlich genannten Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise der Anlage zur Herstellung von Additiven für die Lack- und Kunststoffindustrie ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen.

Der Mitteilung sind ausreichende Erläuterungen zur Beurteilung

- der maximal eingesetzten bzw. hergestellten Menge,

- der Stoffeigenschaften (Sicherheits- oder Stoffdatenblatt),

- der Handhabung und Lagerung (Einsatz-/Lagerort, Betriebseinheit/-weise, Apparate/Behälter),

- der Einhaltung der Verfahrensrandbedingungen (Druck, Temperatur) und des Reaktionsweges (Wärmetönung),

- des Gefährdungspotenzials und der sicherheitstechnischen Bedeutsamkeit (StörfallV, BetrSichV),

- der Änderung des Emissionsverhaltens der Anlage (Luftverunreinigungen, Geräusche, Abwasser, Abfall)
sowie

- der Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen nach § 3 VAwS einschließlich erforderlicher Nachweise beizufügen.

4.2 Stoffdatenliste zur Rahmengenehmigung:

Eine aktualisierte Liste der zur Herstellung oder Verwendung zugelassenen Stoffe ist in der Anlage bereitzuhalten (in Papierform oder in elektronischer Form) und den Bediensteten



der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen oder in elektronischer Form zu übersenden.

Anlage 2

Seite 7 von 8

4.3 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6ff TA Luft)

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

4.3.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärensseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

4.3.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für



Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

4.3.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

4.3.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

4.3.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.